



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 19.11.2019
Sachb.: Dr. Julia Friedrichkeit-Lebmann
Tel.: +43 5 7600-2183
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.L236-10008-15-2019

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 14. November 2015 betreffend ein Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 - Bgld. PSG 2019); Verfahren nach § 9 F-VG 1948

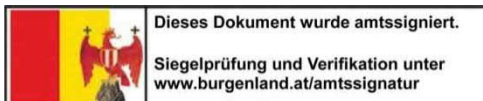
Der Burgenländische Landtag hat am 14. November 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz über den Schutz von Pflanzen (Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 - Bgld. PSG 2019) gefasst.

Der Beschluss wird dem Bund insbesondere im Hinblick auf §§ 5 und 7 übermittelt.

Es wird gemäß § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold



Gesetz vom 14. November 2019 über den Schutz von Pflanzen (Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – Bgld. PSG 2019)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Behörden
- § 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane
- § 4 Pflanzenschutzmaßnahmen
- § 5 Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung der Stare
- § 6 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
- § 7 Kostentragung
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Mitwirkung der Gemeinden
- § 10 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 11 EU-Rechtsakte
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt, soweit diese Regelungen die Zuständigkeit des Landes zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen im Burgenland betreffen:

1. Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2006/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016 S. 4; im Folgenden Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen genannt;
2. Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) Nr. 2016/429 und (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 07.04.2017 S. 1 hinsichtlich der Pflanzengesundheit; im Folgenden Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen genannt.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese unmittelbar insbesondere an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere im Sinne des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollziehung der Art. 9 Abs. 3, Art. 10 bis 13 und 15 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie zur Durchführung der Strafverfahren und
2. die Landesregierung zur Vollziehung der Art. 8, 9 Abs. 1 und 2, Art. 22 bis 27, 29, 31, 48, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Art. 4 bis 14, 22 und 28 bis 42 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen.

(2) Die Landesregierung kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Solche Aufgaben können unbeschadet der Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Union nur übertragen werden, wenn die Behörde für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
3. kein Interessenskonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(3) Die Zuständigkeit der Behörde erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsakte und Delegierte Rechtsakte) der im § 1 genannten Verordnungen (EU), soweit diese die Zuständigkeit des Landes betreffen.

(4) Rechtsakte, die auf Grund der im § 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union erlassen werden, und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit diese die Zuständigkeit des Landes betreffen, unmittelbar anwendbar.

§ 3

Amtliche Stellen, Kontrollorgane

(1) Die Amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes (Abs. 3), das sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 übertragen werden, bilden gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

(2) Die Landesregierung kann zur näheren Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und den auf Grund dieser Verordnung (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 4) durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(3) Der Pflanzenschutzdienst des Landes ist bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer eingerichtet. Ihr obliegt in dieser Eigenschaft die Erstellung von fachlichen Gutachten und die Beratung der Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.

§ 4

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Die Behörde, die amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes haben

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw. in denen Pflanzenschädlinge auftreten können, zu überwachen, sowie
2. die Einhaltung und Durchführung der sich aus den Abs. 2 bis 4 ergebenden Verpflichtungen und Maßnahmen zu kontrollieren.

(2) Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der in Abs. 6 genannten Pflanzenschädlinge in Betracht kommen, befinden, haben

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von Pflanzenschädlingen zu halten,
2. jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens dieser Pflanzenschädlinge der zuständigen Behörde zu melden,
3. die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von behördlichen Maßnahmen zu dulden,
4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel durch Organe der Behörde oder der mitwirkenden Gemeinde und sie begleitenden Organe der Europäischen Union auch zum Zwecke der Überwachung sowie das Ziehen von unentgeltlichen Proben zu dulden sowie
5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte der Behörde oder der mitwirkenden Gemeinde zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen erforderlich ist, hat die Behörde die Verpflichteten gemäß Abs. 2 zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;
3. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Pflanzenschädlingen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig und gefährdet sind;
4. erforderlichenfalls örtliche Beschränkungen oder Verbote des örtlichen Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen sowie Überträgern von Pflanzenschädlingen zu erlassen;
5. die Vernichtung, Entseuchung und Entwesung von befallenen Gegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten.

(4) Die Landesregierung kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 1 Abs. 1 angeführten Verordnungen (EU) erforderlich ist, Einzelheiten und Bedingungen für die Ergreifung der in diesen Verordnungen (EU) oder der auf Grund dieser Verordnungen (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften angeführten Maßnahmen mit Verordnung festlegen.

(5) Die Behörde hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 oder vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 4 die Landwirtschaftskammer Burgenland und die Wirtschaftskammer Burgenland anzuhören, sofern diese Maßnahmen Unternehmerinnen oder Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen betreffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften unmittelbar zu setzen sind.

§ 5

Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung der Stare

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen kann die Landesregierung für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebiets durch Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren zulassen. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf ein Jahr zu beschränken.

(2) Als gemeinsame Maßnahmen kommen die Vertreibung der Stare

1. mit Kleinflugzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 gemäß § 24f des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2015,
2. durch Gewehrschüsse und Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Schussapparate, Knallkörper) durch Jägerinnen und Jäger,
3. durch Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Schussapparate, Knallkörper) durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter,
4. mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person

in Betracht.

(3) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. die Gemeinden, in denen solche Maßnahmen durchzuführen sind,
 2. die gemeinsamen Maßnahmen und
 3. die Einschränkung der gemeinsamen Maßnahmen
 - a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 10. Juli, längstens bis 31. Oktober und
 - b) zeitlich jeweils von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung,
 - c) beim Einsatz von Kleinflugzeugen auf die tunlichste Vermeidung von Störungen anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel,
 - d) auf Gewehrschüsse, welche weder aus halbautomatischen oder automatischen Gewehren noch unter Verwendung scharfer Munition abgefeuert werden dürfen.
- (4) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
 2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.
- (5) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind von der Gemeinde anzuordnen und unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 heranzuziehen sind.
- (6) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die angeordneten Maßnahmen bei Beginn der Durchführung anzuzeigen.
- (7) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 beauftragten Personen haben Aufzeichnungen über das örtliche Stareaufkommen zu führen und diese wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.
- (8) Die Gemeinde hat anhand der abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des Abs. 4 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.
- (9) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.
- (10) Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten auf Grund der im weinbaurechtlichen Weinbaukataster festgehaltenen Daten anteilmäßig vorschreiben. Dabei sind die Daten aus dem Weinbaukataster heranzuziehen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Mitwirkung an der Erhebung der maßgeblichen Flächen unterlässt. Die Eigentümer von Weingärten sind verpflichtet Änderungen in ihren Beständen unverzüglich dem Weinbaukataster anzuzeigen. Jedenfalls gelten die Daten aus dem Weinbaukataster zum Zeitpunkt der Anordnung der Starevertreibungsmaßnahmen als ausschlaggebend und es wird angenommen, dass sich an den maßgeblichen Flächen im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert hat. Die katasterführenden Stellen haben dazu den Gemeinden auf Ersuchen die maßgeblichen Daten zu übermitteln.
- (11) Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche Verpflichteten, deren Weingärten zum Zeitpunkt des verordneten Beginns der Maßnahmen mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren, und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, ist ein ermäßigter Beitrag von jenen Kosten vorzuschreiben, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen. Die Höhe der Kostenermäßigung ist von der Gemeinde festzulegen. Für Weingärten, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr mit Verordnung festzulegen.

§ 6

Verwaltungszusammenarbeit und Koordination

- (1) Bei Maßnahmen zur Einrichtung abgegrenzter Gebiete im Sinne des Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, durch die die Grenzen des Bundeslandes Burgenland zu anderen Bundesländern überschritten werden, sind die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken des Landes sowie insbesondere von Notfallplänen gemäß Art. 25 oder Aktionsplänen gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen an das zuständige Bundesministerium hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunft- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

§ 7

Kostentragung

(1) Die Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen können von den Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Die Behörde, die amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes sind ermächtigt, personenbezogene Daten, die auf Grund der in § 2 Abs. 1, 3 und 4 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben worden sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden, sowie solcher Daten, die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, oder des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, verarbeitet werden, zwischen den einzelnen Amtlichen Stellen gemäß § 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, oder des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, betrauten Behörden sowie den mit der Vollziehung der Pflanzenschutzgesetze der Länder betrauten Behörden ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen der überwiegenden öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

§ 9

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Mitteilungen und Anzeigen über das Auftreten von Schädlingen oder den Verdacht des Auftretens ohne Verzögerung an die Behörden weiterzuleiten.

(2) In einer Verordnung nach § 4 Abs. 4 kann die Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 4 vorgesehen werden.

(3) Die Mitwirkung der Gemeinden kann insbesondere umfassen:

1. bei der Überwachung nach § 4 Abs. 1 Z 1 mitzuwirken;
2. darüber zu wachen, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Personen ihren Pflichten nach § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtzeitig und vollständig nachkommen;
3. Meldungen nach § 4 Abs. 2 Z 2 entgegenzunehmen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfergebnisses, welches den Verdacht auf das Auftreten eines Schädlings bestätigt, unverzüglich an die Behörden weiterzuleiten;
4. bei Erhebungen der Behörde mitzuarbeiten;
5. bei der Information der Bevölkerung über das Auftreten und die Bekämpfung bestimmter Pflanzenschädlinge mitzuwirken.

(4) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind mit Ausnahme des § 5 im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. Die im § 5 geregelten behördlichen Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 10

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer gegen

1. unmittelbar anwendbare Bestimmungen

a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,

b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen oder

c) der auf Grund der Verordnungen (EU) gemäß lit. a und b erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union, die sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, oder

2. Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstigen Maßnahmen im Sinne der §§ 4 und 5 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10 000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(3) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(4) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und anderen Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

§ 11

EU-Rechtsakte

Mit diesem Gesetz werden folgende Verordnungen der Europäischen Union durchgeführt:

1. Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016 S. 4;

2. Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 07.04.2017 S. 1.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Folgende Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz:

1. Verordnung über die Bekämpfung der Tabakkrankheit „Falscher Mehltau“ (Blauschimmel, *Peronospora tabacina* Adam), LGBl. Nr. 10/1961, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/2001, ausgenommen deren § 7;

2. Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes, LGBl. Nr. 19/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 48/2005;

3. Verordnung betreffend die pflanzenschutztechnische Überwachung von Baumschulen, LGBI. Nr. 25/1985, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 55/2001;
4. Verordnung betreffend die Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBI. Nr. 27/1997;
5. Verordnung betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, LGBI. Nr. 28/1997;
6. Burgenländische Kartoffelzystenematodenverordnung, LGBI. Nr. 45/2010;
7. Verordnung betreffend die Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus, LGBI. Nr. 72/1997;
8. Verordnung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBI. Nr. 25/1998, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 63/2007;
9. Verordnung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBI. Nr. 57/1999, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 36/2007;
10. Verordnung betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, LGBI. Nr. 17/2003, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 17/2012;
11. Verordnung, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigung durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2019), LGBI. Nr. 35/2019.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBI. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 63/2018, außer Kraft.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 14. November 2019 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 14. November 2019

**Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.**

Vorblatt

Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen hat die EU Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen neu geregelt, die im Wesentlichen am 14. Dezember 2019 in Kraft treten. Zusätzlich wird auch mit der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, Verordnung über amtliche Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierzucht, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Auch diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.

Deshalb haben die Mitgliedstaaten bis zum 14. Dezember 2019 Begleitregelungen zu treffen, damit diese europarechtlichen Bestimmungen umsetzbar sind. Diese Regelungen umfassen im Wesentlichen die Behördenzuständigkeit, begleitende Bestimmungen zum Vollzug der Bestimmungen der beiden EU-Verordnungen, Verordnungsermächtigungen und Strafbestimmungen.

Der Bund hat bereits auf Grund der durch die Kompetenzbestimmungen ihn treffenden Teilbereich der EU-Verordnungen das Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, erlassen. Darin sind auch die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Länder enthalten.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018 im Landesrecht ausgeführt werden. Die direkt anwendbaren Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sollen für den Bereich des Pflanzenschutzes, mit Ausnahme des Forstbereiches, ausgeführt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
- Pflichten der Behörden und der Verfügungsberechtigten
- Abwehr von Staren zum Schutz von Weinkulturen
- Mitwirkung der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich
- Festlegung der Kostentragung sowie der Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Verordnung (EU) 2016/2031 sieht im Artikel 6 mit den „Prioritären Schädlingen“ eine Klassifizierung von Schadorganismen vor. Die bisherigen „Quarantäne-Schadorganismen“ gem. RL 2000/29/EG werden zukünftig in Unionsquarantäneschädlinge (Gebietsschutz für die gesamte EU) und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge (Gebietsschutz nur für Schutzgebiete) unterteilt. Die Liste der „Prioritären Schädlinge“ wird von der Kommission in Form von delegierten Rechtsakten erlassen. Die Veröffentlichung dieser Listen ist noch nicht erfolgt. Auf Grund dieser Listen haben die Mitgliedstaaten Notfallpläne zu erstellen. Diese sind auch regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Diese Aufgaben verursachen einen erheblichen Mehraufwand, der derzeit auf Grund des Nichtvorliegens der Liste der „Prioritären Schädlinge“ nicht beziffert werden kann.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf werden folgende Verordnungen durchgeführt:

1. Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen
2. Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kompetenzgrundlage:

Art. 12 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019;

Nach Inkrafttreten der BVG-Novelle zur Kompetenzvereinbarung am 1. Jänner 2020, Art. 15 B-VG und 151 Abs. 63 Z 4 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

In umweltpolitischer Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass die Novelle sich positiv auswirkt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die EU hat die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen mit der Verordnung (EU) 2016/2031 durch einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt neu geregelt.

Gemäß Art. 113 tritt diese Verordnung im Wesentlichen am 14. Dezember 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen Begleitregelungen (Behördenzuständigkeit, Verordnungsermächtigungen, Strafbestimmungen) zu erlassen.

Weiters hat die EU mit der Verordnung (EU) 2017/625 Verordnung über amtliche Kontrollen die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierzucht, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Auch diese Verordnung (EU) tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

Daneben gelten noch einzelne Bestimmungen der bisher maßgeblichen Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse weiter (vgl. Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen).

Auf Grund der geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen hat der Bund ein neues Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, erlassen. Da auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge bis 31. Dezember 2019 gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zukommt, enthält das Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, welches im Juli 2018 erlassen wurde und am 14. Dezember 2019 in Kraft treten wird, auch die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Länder. Das Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, trägt den Ländern mit § 13 Abs. 4 die Ausführung der Grundsatzbestimmungen binnen Jahresfrist, d.h. bis 11. Juli 2019, auf.

Mit BGBl. I Nr. 14/2019, wurde eine B-VG-Novelle erlassen, mit welcher Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern bereinigt werden. In dieser Novelle ist auch der Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z 4 (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge) vorgesehen, wodurch diese Materie in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG überstellt wird. Diese B-VG-Novelle tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Es werden daher in diesem Gesetzesentwurf die obgenannten EU-Verordnungen und die Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, ausgeführt sowie die RL 2000/29/EG umgesetzt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I. Nr. 40/2018 (im Folgenden PSG 2018) sowie der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 4 PSG 2018.

Die IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (§ 1 Abs. 1 Z 3 PSG 2018) wird mit dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Burgenländischen Landesrechtsordnung (Burgenländisches EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz - Bgld. EU-V BegG) noch umzusetzen sein.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 4 PSG 2018.

Abs. 3 entspricht § 1 Abs. 5 PSG 2018.

Zu § 2:

Abs. 1: Behörde sollen die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Landesregierung sein, sofern dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.

Weiters wird die Zuständigkeit der Behörde für den Vollzug folgender unionsrechtlicher Regelungen festgelegt:

a) Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen:

Art. 8: Für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Unionsquarantäneschädlinge

Art. 9: Meldung einer unmittelbaren Gefahr

Art. 10: Amtliche Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings durch die zuständige Behörde

Art. 11: Meldung von Unionsquarantäneschädlingen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten

Art. 12: Unterrichtung der Unternehmer über Unionsquarantäneschädlinge durch die zuständige Behörde

Art. 13: Unterrichtung der Öffentlichkeit über prioritäre Schädlinge durch die zuständige Behörde

Art. 15: Von anderen Personen als Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen

Art. 16: Ausnahmen von den Meldepflichten

Art. 17: Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen

Art. 18: Einrichtung von abgegrenzten Gebieten

Art. 19: Erhebungen zu den abgegrenzten Gebieten, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen

Art. 20: Berichte über die gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ergriffenen Maßnahmen

Art. 22: Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind

Art. 23: Mehrjahresprogramme für Erhebungen und Sammlung von Informationen

Art. 24: Erhebungen zu prioritären Schädlingen

Art. 25: Notfallpläne für prioritäre Schädlinge

Art. 26: Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge

Art. 27: Aktionspläne für prioritäre Schädlinge

Art. 29: Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge angeführten Schädlingen

Art. 31: Festlegung strengerer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten

Art. 48: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

Art. 58: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten

Art. 60: Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

Art. 61: Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossene Anlagen

Art. 62: Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

Art. 63: Aufsicht über die Quarantänestationen und die geschlossenen Anlagen und Widerruf der Benennung

Art. 64: Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

b)_Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen:

Art. 4: Benennung zuständiger Behörden

Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion

Art. 6: Audits der zuständigen Behörden

Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf

Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden

Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten

Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen

Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren

Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen

Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen

Art. 22: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit

Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen

Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen

Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten

Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen

Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden

Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten

Art. 36: Probenahme bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden

Art. 37: Benennung amtlicher Laboratorien

Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien

Art. 39: Audits der amtlichen Laboratorien

Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Abs. 2 führt § 2 Abs. 2 PSG 2018 aus, wobei zu beachten ist, dass insbesondere die Art. 28 bis 33 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen weitere Vorgaben für die Aufgabenübertragung enthalten.

Abs. 3 führt § 18 Abs. 4 PSG 2018 aus und erstreckt die Zuständigkeit der Behörde auf Durchführungsrechtsakte zu den EU-Verordnungen.

Abs. 4 führt § 18 Abs. 6 PSG 2018 aus und erklärt Rechtsakte, die aufgrund der in § 1 Abs. 1 angeführten Verordnungen (EU) erlassen werden und sich an die Mitgliedstaaten richten, soweit sie sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, für anwendbar.

Zu § 3:

Abs. 1 bezieht sich auf § 2 Abs. 3 PSG 2018.

Abs. 2 führt § 6 Abs. 3 PSG 2018, der nunmehr eine „Kannbestimmung“ ist, aus.

Abs. 3 führt so wie bisher aus, dass der fachliche Pflanzenschutzdienst durch die Landwirtschaftskammer Burgenland durchgeführt wird.

Zu § 4:

Abs. 1 führt die Überwachungsverpflichtungen der Behörde nach § 12 Abs. 1 Z 2 PSG 2018 aus.

Abs. 2 führt § 12 Abs. 1 Z 1 und Z 6 PSG 2018 aus und sieht die Duldung der unentgeltlichen Probenziehung vor.

Abs. 3 führt § 12 Abs. 1 Z 3 bis 5 PSG 2018 aus.

Abs. 4 entspricht § 12 Abs. 2 PSG 2018. Diese Bestimmung ermächtigt zur Festlegung von Einzelheiten oder Bedingungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen, die in den Rechtsvorschriften der EU vorgesehen sind.

Im Abs. 5 wird ein Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer verankert. Das Anhörungsrecht der Kammern beschränkt sich auf Maßnahmen, die ihre Mitglieder betreffen, ohne

auf das Problem der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben eingehen zu müssen. Eingeschränkt wird dieses Anhörungsrecht, wenn Maßnahmen aufgrund von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen „unverzüglich“ erlassen werden müssen (z. B. Art. 17 Abs. 1). Dies betrifft aber nicht Pläne und Programme, die ohnehin eine längere Vorlaufzeit erfordern.

Zu § 5:

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, die in § 4 Abs. 2 genannten Personen, wenn sie Weingärten bewirtschaften, zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen zu verpflichten. Voraussetzung für die Erlassung einer derartigen Verordnung ist die schriftliche Absichtserklärung einer Gemeinde an die Landesregierung, in ihrem Bereich Vertreibungsmaßnahmen durchführen zu wollen. In dieser Erklärung müssen auch die zum Einsatz gelangenden Vertreibungsmittel angeführt sein. Die Organisation, Durchführung und Überwachung von angeordneten Maßnahmen liegt ausschließlich bei der Gemeinde. Dazu gehören auch die Vorschreibung und Einhebung der von den Verpflichteten zu entrichtenden anteiligen Kosten, die der Gemeinde durch die Maßnahmen entstanden sind.

Zu § 6:

Abs. 1 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus und regelt die Vorgangsweise für die Bundesländergrenzen überschreitende Maßnahmen (= Zusammenarbeit der betroffenen Behörden).

Abs. 2 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus. Ziel dieser Bestimmung ist es, ausreichend Zeit für die Koordination der Maßnahmen der Länder zu haben.

Zu § 7:

Abs. 1 führt § 11 Abs. 1 erster Halbsatz PSG 2018 aus. Allfällige Kostenbeiträge der EU richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, in der Fassung der Verordnung (EU) zum Schutz vor Pflanzenschädlingen.

Abs. 2 führt § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz PSG 2018 aus. Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen derartiger Gebühren vgl. Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

Zu § 8:

In Abs. 1 wird eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch im Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmten Behörden, das sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung, sowie durch die amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 und durch den Pflanzenschutzdienst des Landes, vorgesehen. In Abs. 2 wird verwiesen auf die Zulässigkeit der Übermittlung solcher Daten, welche im Zuge des PSG 2018, des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 verarbeitet wurden, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder aus Gründen der überwiegenden öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

Zu § 9:

Abs. 1, 2 und 3: Die Gemeinden sollen im Falle einer Verordnung gemäß § 4 weiterhin verpflichtet werden können,

- darüber zu wachen, dass die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten oder Transportmitteln auf oder in denen Pflanzenschädlinge auftreten können, diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, tunlichst frei von Pflanzenschädlingen halten, jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Pflanzenschädlingen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, der Gemeinde oder der Landesregierung melden und die ihnen von der Landesregierung aufgetragenen Maßnahmen durchführen,
- bei der Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten, Transportmitteln auf oder in denen Pflanzenschädlinge auftreten können (einschließlich des ordnungsgemäßen Pflegezustandes landwirtschaftlicher Kulturen) mitzuwirken,
- Meldungen vom Auftreten oder vom Verdacht des Auftretens bestimmter Pflanzenschädlinge entgegenzunehmen, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten. Ein positives Prüfungsergebnis liegt dann vor, wenn das Auftreten bestimmter Pflanzenschädlinge festgestellt oder der Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,
- bei den Erhebungen der Behörde und der Bezirkshauptmannschaft mitzuarbeiten sowie

- bei der Information der Bevölkerung über das Auftreten und die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen mitzuwirken.

Zu § 10:

Abs. 1 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 1 PSG 2018 aus.

Abs. 2 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 2 PSG 2018 aus.

Abs. 3 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 3 PSG 2018 aus.

Abs. 4 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 4 PSG 2018 aus.

Zu § 11:

§ 11 enthält einen Hinweis auf die Durchführung der in § 1 genannten Verordnungen.

Der Hinweis auf die Umsetzung der Bestimmungen der Pflanzenschutz-Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist nicht mehr im Burgenländischen Pflanzenschutzgesetz 2019 enthalten. Da die bloße Aufhebung der Richtlinie mit Art. 109 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen mit Art. 165 Abs. 1 Z. 16 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen mit Ausnahme der dort enthaltenen Abs. 2 bis 4 in eine vollständige Aufhebung abgeändert wurde, erübrigt sich ein Hinweis auf die ursprüngliche Richtlinie. In Art. 165 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen sind eine Reihe von Artikeln angeführt, die unter Zugrundelegung der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse weiter gelten sollen, jedoch ausschließlich bundesrechtliche Angelegenheiten (im Wesentlichen die Erlassung von Durchführungsvorschriften im Hinblick auf Import und Warenverkehr) betreffen.

Zu § 12:

§ 12 enthält eine Aufzählung der nach diesem Gesetz gültigen Verordnungen.

Zu § 13:

§ 13 führt § 19 Abs. 2 PSG 2018 aus und enthält auch eine Vollzugsklausel. § 13 regelt auch das Außerkrafttreten des geltenden burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018.

